

## Bestandsschutz von automatischen Türsystemen

Der Nachweis eines Bestandsschutzes ist im aktuell geltenden Rechtssystem für automatische Türsysteme nicht zu führen.

Die Maschinenrichtlinie<sup>1</sup> ist bereits seit 1995 europaweit für automatische Türen anzuwenden. Sie stellt Sicherheitsanforderungen an automatische Türsysteme, die – kurz und prägnant – so ausgedrückt werden können: „Maschinen müssen sicher sein.“

In der Maschinenrichtlinie steht jedoch nicht detailliert, wie eine automatische Tür abzusichern ist. Hier zeigen entsprechende Normen detaillierte Anforderungen auf – für automatische Türsysteme ist die DIN 18650 heranzuziehen.

Die DIN 18650<sup>2</sup> wurde Dezember 2005 veröffentlicht und trat 01.07.2006 in Kraft. Sie definiert die Anforderungen an automatische Türsysteme auf Basis der Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Die DIN 18650 wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2008 in die Bauregelliste mit aufgenommen und hat damit gesetzlichen Charakter.

### Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller (rechtlich und normativ ist der „*Inverkehrbringer*“ gemeint) des Türsystems trägt die Verantwortung für den Einbau und die Inbetriebnahme. Hier müssen die Normen und Richtlinien angewendet werden, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Der Hersteller von Türsystem und Antriebseinheit muss nicht in jedem Falle derselbe sein. Nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)<sup>3</sup> ist der Hersteller derjenige, der das Türsystem, z. B. durch den Einbau, die Inbetriebnahme und Übergabe, in Verkehr bringt („*Inverkehrbringer*“).

Der Betreiber des automatischen Türsystems trägt danach die Verantwortung für den Betrieb automatischer Türsysteme, einschließlich ihrer Wartung und Sicherheitsüberprüfung entsprechend den Vorgaben des Herstellers.

Die Wartung automatischer Türsysteme darf nur vom Hersteller autorisierten Personen durchgeführt werden. Mit dieser Vorgehensweise können mögliche Fehler oder risikobehaftete Stellen frühzeitig identifiziert und dem Betreiber mitgeteilt werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie), 22.06.1998

<sup>2</sup> DIN 18650 Schlösser und Baubeschläge - Automatische Türsysteme - Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren und Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen

<sup>3</sup> Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG), 06.01.2004

### Beurteilung und Einschätzung

Wer durch ein automatisches Türsystem geht, ist kaum in der Lage zu beurteilen, ob dieses vor oder nach dem Inkrafttreten der DIN 18650 in Betrieb genommen wurde.

Der Nutzer erwartet, dass im Gefahrenbereich einer automatischen Tür nichts passiert.

Demnach ist es die Aufgabe und Pflicht des Betreibers, erforderliche und zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Benutzer keinen Schaden erleiden. Kommt der Betreiber der – sogenannten - *Verkehrssicherungspflicht* nicht ordnungsgemäß nach, haftet er gemäß § 823 BGB<sup>4</sup> für jeden hieraus entstehenden Schaden.

Für den Betreiber bedeutet dies in jedem Falle eine Einschätzung der Risikopotenziale und - wenn notwendig - eine Nach- oder Umrüstung im Rahmen des Möglichen.

Da feststehende Regelungen, wann eine Umrüstung vorgenommen werden muss, nicht existieren, muss - im Falle einer Weiterentwicklung des "Standes der Technik" - der Betreiber zwischen den Vor- und Nachteilen einer Umrüstung abwägen und unter Berücksichtigung aller Umstände die Entscheidung treffen, ob eine Umrüstung vorgenommen wird.

### Fazit:

Betreiber von Altanlagen sind verpflichtet, die mit der Umrüstung verbundenen Vor- und Nachteile abzuwägen und die Altanlage gegebenenfalls eigenverantwortlich nachzurüsten.

---

<sup>4</sup> Bürgerliches Gesetzbuch(BGB), „§ 823 Schadensersatzpflicht -

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“